

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 193.

Mittwoch den 12. Juli.

1865.

Bekanntmachung, die Gerichtsferien betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministeriums der Justiz vom 10. März 1859 beginnen die Gerichtsferien alljährlich am 21. Juli und endigen sich mit dem 31. August. Es wird solches mit dem Bemerkten im Erinnerung gebracht, daß sonach während dieser Zeit sowohl bei dem Bezirksgerichte als auch bei dessen gerichtsamlichen Abtheilungen die Erledigung aller verjenigen Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den dringlichen zu rechnen sind, ruht und daher auch mündliche Anbringung in nicht dringlichen Angelegenheiten, es mögen diese nun freitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, nicht angenommen werden können.

Leipzig, am 11. Juli 1865.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes,
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Hierdurch machen wir das unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten festgestellte Regulativ für die Benutzung der Stadtwasserleitung, ingleichen die in §. 1 abgeänderte Instruktion für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken zur Nachachtung öffentlich bekannt. — Leipzig, den 7. Juli 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Regulativ für die Benutzung der Stadt-Wasserleitung.

§. 1. Wer aus der Stadtwasserleitung eine Ableitung zum Privatgebrauch anlegen will, hat, sei er Hausbesitzer oder Miether eines Grundstücks, sein Vorhaben im Bureau der Wasserleitung anzumelden.

§. 2. Es wird demselben ein Anmeldebogen eingehändigt, der in allen Positionen genau auszufüllen ist und nach welchem die jährlich an die Stadtkasse zu zahlende Vergütung für das zu liefernde Wasser berechnet wird.

§. 3. Von der Richtigkeit der Angabe auf diesen Anmeldebogen hat sich die Verwaltung der Wasserleitung an Ort und Stelle zu überzeugen, weshalb dem damit beauftragten Beamten der Zutritt zu allen Theilen des Grundstücks, für welche die Privatableitung verlangt wird, bereitwillig gestattet werden muß.

§. 4. Von allen baulichen Veränderungen eines mit Privatableitung versehenen Gebäudes, durch welche die Anzahl der zu veranlagenden Räume oder der Zweck derselben verändert wird, ist im Bureau der Wasserleitung entweder schriftlich oder durch protokollarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung des berechneten (§. 2) Wassergeldes stattzufinden hat.

§. 5. Die Verwaltung der Wasserleitung hat sich an Ort und Stelle über die Art der stattgefundenen Veränderung zu unterrichten. Dem damit beauftragten Beamten ist zu diesem Zwecke sowie in jedem Falle, in welchem derselbe eine örtliche Revision der Anlage für angemessen erachtet, der Zutritt zu allen Theilen des mit einer Privatableitung von der Wasserleitung versehenen Grundstücks bereitwillig zu gestatten.

§. 6. Wer eine Privatableitung anlegen will, hat sich zunächst zur Zahlung der nach den festgestellten Ausfällen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Beträge zu verpflichten. Er unterwirft sich außerdem zugleich diesem Regulativ sowie denjenigen Veränderungen des berechneten Wassergeldes, welche entweder durch Veränderungen der Räume (§. 4), oder auch durch eine etwa erfolgende, dem Rath jederzeit vorbehaltene, Revision des Wassergeldtariffs sowie dieses Regulativs oder durch sonst welche neuen Bestimmungen herbeigeführt werden.

§. 7. Durch Unterschrift des Anmeldebogens, welcher sowohl dieses Regulativ, als auch die von der Verwaltung der Wasserleitung aufgestellte Berechnung des an die Stadtkasse zu zahlenden Wassergeldes enthält, wird die im §. 6 geforderte Verpflichtung anerkannt.

§. 8. Die Kosten der Anlage der Privatableitung und ihrer Verbindung mit dem öffentlichen Röhrenstrange, so wie die Kosten der Beseitigung innerhalb des Hauses nach erfolgter Rendigung trägt der Anmeldende allein.

Diese Herstellungarbeiten werden vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstücks und vier Ellen über dieselbe in dem Grundstück selbst von der Wasserleitung und von da ab innerhalb des Grundstücks unter der Kontrolle derselben, ohne daß sie jedoch für letztere eine Gewährleistung übernimmt, vom Eigentümer der Privatableitung ausgeführt. Nach Herstellung der Privatableitung geht dieselbe vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstückes in das Eigentum der Stadt über, welche fortan auch ihre Unterhaltung auf öffentliche Kosten übernimmt. Die Ableitung innerhalb des Grundstückes verbleibt im Privateigentum, dem Eigentümer liegt auch ihre Unterhaltung ob.

Für die Herstellung des vierelligen Leitungstrohres innerhalb des Grundstückes werden die Kosten in jedem einzelnen Falle besonders berechnet. Eigentum und Unterhaltung dieses Theils des Leitungstrohres verbleibt dem Besitzer der Privatableitung.

§. 9. Alle Vorschriften für die Anlage, welche die Verwaltung der Wasserleitung für nötig erachten sollte, ist der Besitzer der Privatableitung zu befolgen verbunden und darf ohne deren Genehmigung auch keine Veränderung an seiner Privatableitung vornehmen.

Die Kosten aller etwaigen Veränderungen an einer Privatableitung innerhalb des Hauses fallen dem Besitzer zur Last, es sei denn, daß Veränderungen an der Privatableitung durch Veränderung der öffentlichen Röhreleitung nötig werden, in welchem Falle die Kosten von der Stadtkasse übertragen werden.

§. 10. Der Besitzer einer Privatableitung hat die Befugnis, aus derselben alles zum hauswirtschaftlichen Gebrauche sämtlicher Hausbewohner derjenigen Haushalttheilung, für welche die Abweitung angemeldet und hergestellt ist, so wie alles zum Betriebe der in der Anmeldung zur Anlage der Privatableitung angegebenen Gewerbe erforderliche Wasser zu entnehmen.

An nicht im Hause oder nicht in der Abteilung des Hauses, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende Personen darf er überhaupt Wasser zum Verbrauch außerhalb der von ihm angemeldeten Räume aus der Privatableitung nicht abgeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen so wie gegen dieses Regulativ und die Bestimmungen des Tariffs überhaupt werden mit einer Strafe bis zu Funfzig Thalern geahndet; im Wiederholungsfalle ziehen sie die Schließung der Anlage nach sich.